



III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 20.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält ab 01.01.2013 folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund.....	110,40 €
für den 2. Hund.....	114,00 €
für jeden weiteren Hund.....	114,00 €
für den ersten gefährlichen Hund.....	552,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund....	1.104,00 €“

Artikel 2

Diese III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süsel tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Süsel, den 27.12.2012

Gemeinde Süsel
-Der Bürgermeister-

gez.
Dirk Maas
Bürgermeister